

# **Satzung**

## **Hundeperspektive**

**Stand: 05.08.2021**

### **§ 1. Name, Sitz und Vereinsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Hundeperspektive“ und hat seinen Sitz in Eschbach.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.

### **§ 2. Vereinszwecke**

- 1) Der Verein „Hundeperspektive“ ist eine ausschließlich zum Schutz und Wohle der Tiere (insbesondere Hunde), zur Förderung des Tierschutzes, zur Förderung mildtätiger Zwecke, zur Steigerung der Lebensqualität von Tieren in Tierheimen arbeitende Organisation im Sinne des Tierschutzgesetzes.
- 2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Schulung und Weiterbildung im Sinne des Tierschutzes
  - Unterbringung von Tieren
  - Training und Resozialisierung von unvermittelbaren Tieren
  - Schulung von Menschen im Umgang mit unvermittelbaren Tieren

### **§ 3. Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keinen Anteil am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein kann Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken hingeben.

## § 4. Mitgliedschaft

### 1) Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren Beitritt in Textform gegenüber der Vorstandschaft erklären, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Bei Ablehnung des Antrages ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
- (2) Juristische Personen, die als gemeinnützig anerkannt sind und die sich zur Einhaltung der Satzung sowie zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten, können ihren kooperativen Beitritt in Textform gegenüber dem Vorstand erklären, der über die Aufnahme sowie die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet, entsprechend den Beschlüssen einer Mitgliederversammlung. Sie erwerben die Mitgliedschaft, sobald sie den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt haben. Diese kooperativen Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und seine Ziele durch Zusammenarbeit und laufende Information zu fördern. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden.

### 2) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitglieds.
- durch Austritt, der bis spätestens 1. Oktober zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.

- bei kooperativen Mitgliedern durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit oder durch Beendigung der Kooperation.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied, das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen, sie wird nach Ablauf eines Monates nach Absendung rechtskräftig. Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats in Textform Beschwerde möglich, über die eine Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die endgültige Entscheidung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eintreffen seiner Beschwerde in Textform mitzuteilen und zu begründen.
- mit Streichung eines Mitgliedes durch den Vorstand bei Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. In der 1. Mahnung ist dem Mitglied die Streichung anzukündigen, falls der fällige Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand der Mahnung auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Die Streichung wird nach Ablauf von fünf Wochen nach Versand der Mahnung und Nichtzahlung des Beitrags wirksam.

### 3) Mitgliederrechte und –pflichten, Mitgliedsbeiträge

- Stimmberechtigt sind nur Mitglieder nach §4.1.1., die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.
- Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

## § 5. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6. Organe**

### **1) Vorstandsschaft**

- (1) Die Vorstandsschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Nur Mitglieder können in die Vorstandsschaft gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Im Fall der Handlungsunfähigkeit der Vorstandsschaft wählen die übrigen Vorstandsmitglieder eine vertretungsberechtigte Person aus den eigenen Reihen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandsschaft während der Amtsperiode aus, wählt die verbleibende Vorstandsschaft ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.
- (5) Die Vorstandsschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Mitglieder der Vorstandsschaft können ihren Rücktritt nur in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen erklären.
- (7) Die Vorstandsschaft besteht aus 5 Mitgliedern:
  1. Erster Vorstand
  2. Zweiter Vorstand
  3. Schriftführer:in
  4. Kassenwärter:in
  5. Beisitzer:in
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 1.000,00 brutto sowie für Dauerschuldverhältnisse ist im Innenverhältnis zur Zustimmung eine Mehrheit der gesamten Vorstandsschaft erforderlich.
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist ein einzelvertretungsberechtigter Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Ergänzend ist dieser ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, selbstständig vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern der Vorstandsschaft spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (10) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Wege der Textform oder der telefonischen Umfrage bei allen Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (11) Die Mitglieder der Vorstandschaft haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## 2) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre durch den 1. oder 2. Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch Einladung mittels E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Der Tag der Absendung ist zur Einhaltung der Frist maßgebend. Dabei ist die von der Vorstandschaft festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Vorstandschaft und deren Entlastung
  - Wahl der Vorstandschaft
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch die Vorstandschaft
- (5) Die Vorstandschaft hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied oder von dem/der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.
- (7) Mehrheitsfindung

- Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- Bei Vorstandswahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten hat eine Stichwahl zu erfolgen.
- Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

(8) Die Stimmabgabe erfolgt höchstpersönlich.

## **§ 7 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung**

- 1) Abweichend von § 32 Abs. 1 S. 1 BGB kann die Vorstandschaft nach ihrem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- 2) Die Vorstandschaft kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- 3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist die Vorstandschaft zuständig, die hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an einen bei der Mitgliederversammlung näher zu bestimmenden Tierschutzverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohl und Schutz der Tiere verwendet.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste und zweite Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das Restvermögen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Kontrolle der Rechnungsführung für den Verein obliegt dem/der von der Mitgliedsversammlung dazu bestellten Kassenprüfer:in. Diese:r gibt der Vorstandschaft Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner/ihrer Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der/die Kassenprüfer:in darf dem Vorstand nicht angehören.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.